Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **37 (1940)**

Heft 9

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgen. Staatskasse zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst. — In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 19. Januar 1940 führt der Bundesrat zu dieser Erhöhung der Leistungen noch folgendes aus: Im Hinblick auf die Förderung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Bundesrat bereit, die Gesamtleistungen des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge nach 1941, d. h. nach Ablauf der Geltungsdauer der Übergangsbestimmung zu Art. 34, quater, vom 30. September 1938, im Rahmen der Verfassungsvorlage von 18 auf 25 bis 30 Millionen Franken zu erhöhen. Das soll dadurch geschehen, daß er den ihm zustehenden Anteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung der Fehlbeträge, sowie den Zinsertrag des Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von jährlich 6—7 Millionen Franken neben den bisherigen 18 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung stellt. Die künftigen Leistungen des Bundes erreichen somit jedenfalls die mit dem Volksbegehren vom 30. November 1931 verlangten 25 Millionen Franken. Das Volksbegehren dürfte damit gegenstandslos geworden sein.

So sehr auch diese vermehrte Bundes-Alters- und Hinterlassenenhilfe zu begrüßen ist, so kann sie doch keineswegs die Alters- und Hinterlassenenversicherung ersetzen; denn, wenn man unter die schätzungsweise 100,000 bedürftigen Greise 11,5 Millionen Franken (10 Millionen an die Kantone und 1,5 an die Stiftung „Für das Alter"), verteilt und unter die rund 155 000 Witwen und Waisen 1,5 Millionen Franken (Beiträge an die Kantone und die Stiftung „Pro Juventute"), so trifft es auf den Kopf des Greisen nur 115 und auf den Kopf der Witwen und Waisen nicht ganz 10 Fr. pro Jahr, nach der Erhöhung der Bundesunterstützung ab 1942 auf ca. 25 Millionen Franken etwas mehr. Und bei diesen ungenügenden Bezügen handelt es sich um eine Unterstützung und nicht um ein Recht auf eine bestimmte Rente. Wenn der Bundesrat in der oben zitierten Botschaft mit Bezug auf die Versicherung sagt, es müsse eine vorläufige Lösung gesucht und dabei an die Förderung des Versicherungsgedankens auf kantonalem Boden gedacht und überdies abgeklärt werden, wie der Plan einer allgemeinen freiwilligen Altersversicherung verwirklicht werden könnte, so befriedigt das keineswegs, und es muß nach wie vor die Forderung erhoben werden: Einführung der obligatorischen Volks-Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bern. *Burgergemeinde der Stadt Bern.* Nach dem Verwaltungsbericht der Burgergemeinde der Stadt Bern 1936—38 wurden durch die Armenpflege der Burger ohne Zunftangehörigkeit ausgerichtet: dauernde Unterstützungen in den drei Jahren Fr. 51 378.10 (14 — 16 Fälle), vorübergehende Unterstützungen Fr. 48 645.25 (16—25 Personen). Die gedrückte wirtschaftliche Lage mit ihren unliebsamen Folgeerscheinungen machte sich auch in dieser Berichtsperiode fühlbar, indem der Ausgabenbetrag gegenüber der letzten Periode nicht wesentlich zurückgegangen ist, so daß die bereits im vorhergehenden Verwaltungsbericht geäußerten Befürchtungen nach wie vor andauern, um so mehr, als die Einnahmen durch die starken Zinsfußsenkungen in empfindlicher Weise zurückgehen. Die

Mittel zur Ausrichtung der Unterstützungen für die Jahre 1936—38 lieferte das allgemeine Armengut mit Fr. 92 513.75. An Verwandtenbeiträgen und Rückerstattungen sind während der Berichtsperiode zu verzeichnen Fr. 8211.50, dazu kommt noch hinzu eine direkt an das Armengut 1936 geleistete Rückerstattung von Fr. 639.45 und 1938 eine infolge Ablebens der Bezügerin durch Faustpfand sichergestellte Rückerstattung von Fr. 9095.—, zusammen somit Fr. 17 945.95. Dem Einzug von Verwandtenbeiträgen wird stets die größte Aufmerksamkeit geschenkt, doch stoßen die daherigen Bemühungen oft auf große Schwierigkeiten. Die Almosnerkonferenz, welche die Almosner der 13 Zunftgesellschaften, sowie den Almosner für die Burger ohne Zunftangehörigkeit zu gemeinsamer zwangloser Aussprache vereinigt, und der in letzter Zeit auch der Burgerratsschreiber als burgerliches Zentralorgan und Mitglied der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz beiwohnt, hielt auch in dieser Berichtsperiode mehrere Zusammenkünfte ab, an denen allgemein interessierende Fragen aus den Gebieten der Armen-, wie auch der Vormundschaftspflege und des Erziehungswesens erörtert und besprochen wurden. Dem Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1938 ist zu entnehmen, daß im Jahre 1937 an Armenunterstützungen von sämtlichen 14 Abteilungen der Burgergemeinde Bern (13 Zünfte und für die Burger ohne Zunftangehörigkeit) insgesamt Fr. 302 402.25 ausgerichtet wurden, was bei 429 Bezügern einer Durchschnittsquote von Fr. 704.90 per Kopf entspricht. Das Allgemeine burgerliche Armengut betrug Ende 1938: Gesetzlicher Bestand Fr. 619 567.50, wirklicher Bestand Fr. 1 370 975.25. Das unantastbare Stammvermögen des allgemeinen burgerlichen Armengutes beträgt gemäß Burgergemeindebeschluß vom 3. Dezember 1924 und regierungsrätlicher Genehmigung vom 9. Januar 1925 Fr. 526 279.—. *A.*

Luzern. Die Aufwendungen im Unterstützungswesen der *Ortsbürgergemeinde Luzern* im Jahre 1939 erhöhten sich durchwegs neuerdings. Weil die Wehrmannshilfe sich als ungenügend erweise, mußten viele Wehrmannsfamilien von der Armenpflege mit Zuschüssen unterstützt werden, die sich allein in den drei Monaten: September bis Dezember auf Fr. 70 000.— beliefen. Die Ausgaben für Ortsbürger beliefen sich um Fr. 26 762.70 mehr als im Vorjahre auf Fr. 396 753.55, diejenigen für die Kantonsbürger erhöhten sich ebenfalls von Fr. 598 728.54 auf Fr. 629 022.53. Für Konkordatsangehörige wurden aufgewendet Fr. 336 105.80 und für nicht Konkordatsangehörige und Ausländer: Fr. 23 842.05. Der Betrieb des Kinder- und Ferienheims, des Männer- und Frauenheims kostete: Fr. 352 704.58 und die allgemeine Verwaltung Fr. 154 548.—. Die Gesamtausgaben des Unterstützungswesens betrugen Fr. 1 760 871.66, die Einnahmen aus Staatsbeiträgen, Rückerstattungen, Vergütungen der Heimatgemeinden usw. Fr. 834 534.94 und die Armensteuer Fr. 985 329.10, zusammen Fr. 1 819 864.04. Die gesamte Betriebsrechnung schließt mit einem Defizit von Fr. 16 088.07 ab. Die Zahl der Unterstützten belief sich auf 2831 gegen 2511 im Vorjahr, darunter befanden sich 831 Konkordatsangehörige, 1319 Kantonsbürger und 681 Ortsbürger (davon 119 in Anstalten verpflegt). *W.*

Solothurn. *Vollstreckung armenrechtlicher Rückerstattungsansprüche* (s. „Armenpfleger" 1940, S. 54, Zürich: Rückerstattungspflicht). Der Regierungsrat des Kantons Bern hat am 13. Dezember 1939 an den Bundesrat und sämtliche Kantonsregierungen folgendes Schreiben gerichtet:

„Mit Rücksicht auf die ständig wachsenden Armenlasten sieht sich der Kanton Bern gezwungen, diejenigen Armen, die wieder zu Vermögen gelangt sind oder ein ausreichendes Einkommen haben, unnachsichtlich gemäß bernischem Armengesetz zu Rückerstattungen zu verhalten. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die andern Kantone genötigt sind, in gleicher Weise vorzugehen. Daher rechtfertigt es sich, wenn sich die Kantone gegenseitig die Vollstreckung *armenrechtlicher Rückerstattungsansprüche* zusichern. Das geschieht am einfachsten durch die Aufnahme der armenrechtlichen Rückerstattungsansprüche unter die vollstreckbaren Ansprüche des Art. 1 des Rechtshilfekonkordates von 1912. Wir schlagen Euch deshalb vor, den Art. 1 des Rechtshilfekonkordates durch folgende Ziffer 6 zu ergänzen: ‚6. Die Rückerstattung von Armenunterstützungen'."

Das Departement des Armenwesens hat von dieser Anregung dem Obergericht, sämtlichen Richterämtern und einigen Armenpflegen Kenntnis gegeben und diese Stellen eingeladen, sich darüber zu äußern. Alle Amtsstellen lehnen eine Abänderung des Rechtshilfekonkordates ab.

In ausführlicher Weise hat das Obergericht zu den aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung genommen. Unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis stellt das Obergericht zunächst fest, daß die Rückforderungsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Verwandten der unterstützten Person zivilrechtlicher Natur sind und die daherigen Entscheide der gemäß § 118 E.G. z. ZGB zuständigen Verwaltungsbehörden Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 f SchKG darstellen. Nicht anders verhalte es sich aber auch mit den in Frage stehenden Rückerstattungsansprüchen des Gemeinwesens gegen den Unterstützten selbst. Auch bei diesen Ansprüchen gemäß § 44 Abs. 1 des solothurnischen Armenfürsorge-Gesetzes handle es sich um eine zivilrechtliche Forderung, nämlich um eine condictio ex lege. Wohl werde über diese Ansprüche im Gegensatz zu den vorerwähnten Ansprüchen gegenüber den Verwandten, gemäß solothurnischer Praxis nicht von den Verwaltungsbehörden, sondern vom Zivilrichter entschieden. Eine Unterscheidung hinsichtlich der rechtlichen Natur der Forderungen gegenüber den Verwandten und denjenigen gegenüber dem Unterstützten selbst wäre aber nach Meinung des Obergerichtes nicht gerechtfertigt. Das Obergericht gelangt deshalb zum Schlusse, daß der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Unterstützten selbst, welcher im Kanton Solothurn vom Zivilrichter gefällt wird, ein „Zivilurteil" im Sinne von Art. 61 BV und 81 SchKG ist. Eine Ergänzung des Rechtshilfekonkordates in dem vom Kanton Bern angeregten Sinne erübrige sich deshalb vom solothurnischen Standpunkt aus vollständig.

Der Regierungsrat schließt sich dieser Auffassung im wesentlichen an. Sie entspricht der bisherigen Praxis. Es ist somit festzuhalten, daß für Urteile solothurnischer Gerichte betr. die Rückforderungsansprüche des Gemeinwesens gegenüber früher Unterstützten schon jetzt auf Grund des Bundesrechtes in anderen Kantonen Rechtsöffnung gewährt werden muß. Anderseits steht nach dem Ergebnis der angestellten Umfrage fest, daß solothurnische Gemeinwesen höchst selten in die Lage kommen, die Vollstreckung von Rückerstattungsentscheiden in anderen Kantonen zu verlangen. Umgekehrt sind solche Begehren im Kanton Solothurn sehr selten gestellt worden.

Aus diesen Gründen und mit Rücksicht darauf, daß der Kanton Solothurn einer Änderung des Rechtshilfe-Konkordates nur auf dem umständlichen Wege der Volksabstimmung zustimmen könnte, ist auf die Anregung des bernischen Regierungsrates ablehnend zu antworten. (RRB vom 5. April 1940, Nr. 1350.)